



Datum, 14.07.2021

Zahl: 508/004-2/2021

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Poggersdorf,

vom 14. Juli 2021, Zahl: 508/004-2/2021, mit welcher die Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen Wirkungsbereiches auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister aufgeteilt werden. (Referatsaufteilung)

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

### § 1

#### **Aufteilung der Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches**

Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

#### **Referat I: Bürgermeister Arnold Marbek**

Finanzen, Wirtschaft, Personal, Bauangelegenheiten, Straßen, Verkehr, Tourismus, Sport, Feuerwehrwesen, Soziales, Gesundheit, Allgemeine Verwaltung, Zivil- und Katastrophenschutz, Öffentliche Ordnung und Sicherheit.

#### **Referat II: 1. Vizebürgermeisterin Mag. Katrin Hajek**

Jugend, Kultur, Familien, Schulen, Bildung, Digitalisierung, Wohnbau, Wasserversorgung, Generationen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Abwasser- und Müllentsorgung, Raumordnung und Flächenwidmung.

#### **Referat III: 2. Vizebürgermeister Otto Sucher**

Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaftsförderung, Ländliches Wegenetz (Agrarwege, Forstwege, Notwege, Genossenschaftswege), Reit- und Radwegenetz, Wanderwege, Jagd, Fischerei, Wildschadensangelegenheiten, Umwelt- und Klimaschutz, Energie, Wasserschutzbauten, Lärmschutz, Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Hochwasserschutz, Flurschutz, Migration, Integration, Schneeräumung, Bauernmarkt, Blumenschmuckwettbewerb, Gemeindepartnerschaften, Tierzucht und Tierschutz, Tierkörperentsorgung, Tierseuchenbekämpfung, Veterinärwesen.

## § 2

### Zuständigkeit des Bürgermeisters

Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

## § 3

### Vertretungsregelungen

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

- a) Ist der Bürgermeister verhindert, so ist dieser durch den 1. Vizebürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- b) Ist der 1. Vizebürgermeister verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- c) Ist der 2. Vizebürgermeister verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 1. Vizebürgermeister zu vertreten.

## § 4

### Fertigung der Schriftstücke

Die Fertigung der Schriftstücke erfolgt:

- a) Durch den Bürgermeister: „Der Bürgermeister“
- b) Bei Verhinderung des Bürgermeisters: „In Vertretung des Bürgermeisters, der 1. Vizebürgermeister“, bei dessen Verhinderung: „In Vertretung des Bürgermeisters, der 2. Vizebürgermeister:“
- c) Schriftstücke in Angelegenheiten, die an die Vizebürgermeister übertragen wurden, werden wie folgt gefertigt: „Für den Bürgermeister:“

## § 5

### Inkraftsetzungsbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:

  
Arnold Marbek